

# PWB Encoders AGB

AGBs

---

Für den Verkauf von Produkten der **PWB encoders GmbH** gelten die folgenden Bedingungen:

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer Ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat, es sei denn, dass diese Bedingungen ausdrücklich vom Lieferer anerkannt worden sind.

Für den Umfang der Lieferung sind die übereinstimmenden, beiderseitigen, schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass schriftliche beiderseitige Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich; im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot des Lieferers maßgeblich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung des Bestellers vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Teillieferungen sind zulässig.

Die Preise basieren auf der Kostensituation zur Zeit der Angebotsabgabe des Lieferers bzw. seiner Auftragsbestätigung. Bei nachträglich eintretender Kostensteigerung behält sich der Lieferer eine entsprechende Preisänderung vor. Die Preise gelten ab Werk des Lieferers, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Aufstellung, Montage, Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und anderer absicherbarer Risiken. Die MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe kommt zu den Preisen hinzu. Verpackungen werden zu Selbstkosten vom Lieferer berechnet und werden nicht zurückgenommen.

Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug bar frei Zahlungsstelle des Lieferers zu leisten. Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung und Gutschrift als Zahlung. Diskontenspesen etc. gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort zahlbar. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig titulierte sind. Bei Überschreitung einer vereinbarten Zahlungsfrist werden – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – Jahreszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5 % berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, über den gesetzlichen Zinssatz hinaus bankübliche Zinsen als Schadenersatz zu verlangen. Bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft werden Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung ab gefordert.

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht

das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum des Lieferers stehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern oder zu verarbeiten, solange der Besteller mit seiner Leistung nicht im Verzug ist. Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände, die ihm gegen seine Abnehmer zustehen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an und ist berechtigt, Auskunft über die Abnehmer und Höhe der Forderungen zu verlangen. Der Besteller bleibt auf Widerruf neben dem Lieferer zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer befugt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Lieferer gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Preises abgetretenen.

Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für den Lieferer daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache, oder wird durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt, so überträgt bereits hiermit der Besteller dem Lieferer sein Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache und ist verpflichtet, die Sache für den Lieferanten mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich in Verwahrung zu halten. Im Falle der Weiterveräußerung findet der vorstehende Absatz entsprechend Anwendung. Bei Entstehen von Miteigentum entspricht der Anteil des Lieferers dem Teil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der neuen Sachen ergibt. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Ware geliefert werden soll, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere auch den Gläubigern des Bestellers gegenüber, besondere Erfordernisse vorsieht, ist es Aufgabe des Bestellers, unverzüglich alles zu tun, damit der Eigentumsvorbehalt zum Entstehen kommt und bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises erhalten bleibt. Der Besteller trägt die damit eventuell verbundenen Kosten. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Ware geliefert werden soll, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie aber dem Lieferer, sich anderer Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferer zum Schutz seines Eigentumsrechts oder anderer Rechte am Liefergegenstand treffen will.

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschuss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die Haftung erlischt spätestens nach 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zusteht.
- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden, wobei der Lieferer unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Der Lieferer trägt die durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, insbesondere die Kosten des Ersatzstückes sowie die notwendigen Nebenkosten. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserung und Ersatzlieferungen drei Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechungen nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungs- und Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Vertragsschluss bereits unmöglich war bzw. vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Bei Verzug des Lieferers ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und nach Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung endgültig ablehne, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller bleibt zur Gegenleistung verpflichtet, wenn die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch sein Verschulden eintritt. Der Besteller ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessenen Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Wandelung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Für das Mahnverfahren ist das am Hauptsitz des Lieferers zuständige Amtsgericht ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des „UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980“, das für die Bundesrepublik Deutschland am 01.01.1991 in Kraft getreten ist, ist ausgeschlossen.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien darstellen würde. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Eisenach, den 16.03.2023

G. Vock